

► Inhalt

A. Allgemeines Umweltrecht	7
I. Umweltrecht im Überblick	7
II. Allgemeine Prinzipien des Umweltschutzes	8
III. Instrumente des Umweltrechts	9
1. Ordnungsrechtliche Instrumente	9
2. Indirekte Verhaltenssteuerung	10
3. Planung	10
4. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	11
5. ISO 14001 ff/ EMAS	11
IV. Umweltverfassungsrecht	11
1. Umweltschutz im Grundgesetz Art 20 a GG	11
2. Umweltschutz und Grundrechte	12
3. Gesetzgebungskompetenzen im Umweltrecht	13
V. Umwelthaftungsrecht	14
1. Gefährdungshaftung nach dem UmweltschG	15
2. Deliktshaftung	17
3. Nachbarliches Entschädigungsrecht	18
4. Öffentlich-rechtliche Umwelthaftung	19
B. Immissionsschutzrecht	19
I. Überblick zum Immissionsschutzrecht	19
II. Anlagenbezogener Immissionsschutz	22
1. Genehmigungspflichtige Anlagen	22
2. Ablauf des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG	26
3. Genehmigungswirkung	29
4. Genehmigungsverfahren bei wesentlichen Änderungen	31
5. Untersagung, Stilllegung, Beseitigung, Widerruf	32
III. Nicht genehmigungspflichtige Anlagen	32
IV. Produktbezogener Immissionsschutz	34
V. Verkehrsbezogener Immissionsschutz	35
VI. Die wichtigsten Rechtsverordnungen in der Praxis	35
VII. Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten	35
VIII. Zuständigkeiten	36
C. Gefahrstoff- und Atomrecht	37
I. Gefahrstoffrecht	37
1. Überblick	37
2. Umgang mit Chemikalien	38
3. Anmeldung, Prüfung, Bewertung von Stoffen	41
4. Zuständigkeiten	41
5. Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten	42
6. Abgrenzung Gefahrstoff und Gefahrgut	42
II. Atom- und Strahlenschutzrecht	43
1. Überblick	43
2. Inhalte des Atomgesetzes	44
3. Zuständigkeiten	45
D. Natur- und Landschaftspflegerecht	45
I. Überblick über das Naturschutzrecht	45
II. Landschaftsplanung	47
III. Eingriffe in Natur und Landschaft	47
1. Die Eingriffsregelung des Naturschutzrechts	48
2. Die Verursacherpflichten	49
3. Die Landwirtschaftsklausel	52

IV.	Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung	53
V.	Die Verbandsklage	57
VI.	Verhältnis des Naturschutzrechts zu anderen Rechtsgebieten	59

E. Bodenschutzrecht 60

I.	Überblick zum Bodenschutzrecht	60
II.	Bodenschutzrechtliche Pflichten und Anordnungen; Ermächtigungsgrundlagen	62
	1. Anordnungen gem. § 10 BBodSchG	63
	2. Bodenschutzrechtliche Pflichten	63
III.	Umfang der Sanierungsmaßnahmen	66
IV.	Verantwortlichkeit: Kostenpflicht für Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen	67
	1. Verantwortlichkeit nach dem BBodSchG	67
	2. Auswahl unter mehreren Verantwortlichkeiten	68
	3. Rückgriffsmöglichkeiten	68
V.	Verhältnis des Bodenschutzrechts zu anderen Rechtsgebieten	69

F. Gewässerschutzrecht 69

I.	Überblick zum Wasserrecht	69
II.	Die wichtigsten Definitionen	71
III.	Nutzung eines Gewässers: Erlaubnis- und Bewilligungserfordernis	72
	1. Benutzung eines Gewässers	72
	2. Ausnahmenvorschriften	73
	3. Gestattungsart	73
	4. Drittschutz im Wasserrecht	75
IV.	Vorsorgende Instrumentarien des Gewässerschutzes	76
	1. Wasserschutzgebiete (§ 19 WHG)	76
	2. Planungsrechtliche Instrumente	77
	3. Anlagenrecht	77
V.	Abwasserabgabengesetz und Wasserentnahmeentgeltgesetz	78
VI.	Eingriffsermächtigung des WHG	78
VII.	Verhältnis des Wasserrechts zu anderen Rechtsgebieten	79
VIII.	Zuständige Behörde	80

G. Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht 80

I.	Überblick zum Abfallrecht	80
II.	Abfallbegriff und Ermächtigungsgrundlagen	81
III.	Grundpflichten des Abfallerzeugers und –besitzers	83
IV.	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	84
V.	Abfallbehördliche Überwachungsbedürftigkeit	86
VI.	Die wichtigsten Rechtsverordnungen in der Praxis	88
VII.	Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten	88
VIII.	Zuständige Behörde	89

H. Europäisches und internationales Umweltrecht 90

I.	Umweltvölkerrecht	90
	1. Überblick	90
	2. Rechtsquellen im Umweltvölkerrecht	90
	3. Prinzipien des Umweltvölkerrechts	91
II.	Europäisches Umweltrecht	92
	1. Überblick	92
	2. Ermächtigungsgrundlage	92
	3. Abgrenzung zum Binnenmarkt	93
	4. Weitergehende Schutzmaßnahmen in Mitgliedstaaten	94
	5. Unmittelbare Geltung nicht umgesetzter Richtlinien	94

B. Immissionsschutzrecht

I. Überblick über das Immissionsschutzrecht

Hauptziel des Immissionsschutzrechts ist der langfristige Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen und Sachen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere die Verringerung von Luftverunreinigungen und Lärm. Die Verunreinigung der Luft ist ein Hauptproblem des Umweltschutzes seit der Industrialisierung und so reichen die Grundsätze des modernen Immissionsschutzrechts auch auf die Preußische Gewerbeordnung aus dem 19. Jahrhundert zurück.

Die größte praktische Bedeutung ist dem BImSchG beizumessen. Es wird ergänzt durch die BImSchV. Zahlreiche europäische Richtlinien betreffen außerdem einzelne Emissionsquellen oder bestimmte Stoffe. Die Entwicklung des Immissionsschutzrechts trägt einerseits der größeren Bedeutung des Klimaschutzes Rechnung, andererseits aber auch dem gebietsbezogenen Immissionsschutz (z.B. Maßnahmen bei austauscharmen Wetterlagen/hohen Ozonkonzentrationen).

Die wichtigsten Definitionen

Emissionen (§ 3 III BImSchG):

Die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen

Immissionen (§ 3 II BImSchG):

Die auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser oder sonstige Sachgüter einwirkenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Anlagen (§ 3 V BImSchG):

1. Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen
2. Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht der Vorschrift des § 38 BImSchG unterliegen, und
3. Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege.

Stand der Technik (§ 3 VI BImSchG):

Der Entwicklungsstand aller fortschrittlicher Verfahren, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit oder sonst zur Vermeidung/Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt gesichert erscheinen lässt (...).

Beste verfügbare Technik (BREF-Dokumente, Art. 2 Nr. 11 IVU-RL)

Effizientester und fortschrittlicher Entwicklungsstand der Tätigkeiten und Betriebsmethoden, der spezielle Techniken als praktisch geeignet erscheinen lässt, um Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt allgemein zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern (konkretisiert durch sog. BREF-Dokumente).

Stand von Wissenschaft und Technik:

Anwendungsbereich insbesondere im Atomrecht, Gentechnikrecht und Produkthaftungsrecht: Einhaltung der Vorsorge gegen Schäden, die nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen für erforderlich gehalten werden. Die erforderliche Vorsorge wird nicht immer durch das technisch gegenwärtig Machbare begrenzt (BVerfGE 49, 89 (136)).

Schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 I BImSchG):

Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen und Emissionen unterscheiden sich nach dem Blickwinkel der Messung. Während das Vorsorgeprinzip bereits bei den Emissionen beginnt, ist die „Hochschornsteinpolitik“ früherer Zeiten eher Zeichen einer immissionsbezogenen Bewertung. Die große praktische Bedeutung des BImSchG liegt im Anlagenrecht, vor allem in der Genehmigung besonders emissionsträchtiger Anlagen. Jedoch geht der Geltungsbereich des BImSchG weit darüber hinaus, es werden nämlich auch Stoffe und Erzeugnisse, der Betrieb von Fahrzeugen und der Bau von Verkehrswegen erfasst.

Das BImSchG gliedert sich in 7 Teile:

1. Teil: Allg. Vorschriften
2. Teil: Errichtung und Betrieb von Anlagen (Genehmigungsbedürftige Anlagen, nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, Ermittlung von Emissionen und Immissionen, sicherheitstechnische Prüfungen, Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit)
3. Beschaffung von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen und Treibstoffen
4. Beschaffung und Betrieb von Fahrzeugen, Bau und Änderung von Straßen und Schienenwegen
5. Überwachung und Verbesserung der Luftqualität, Luftreinhalteplanung, Lärminderungspläne
6. Gemeinsame Vorschriften
7. Schlussvorschriften

Das Immissionsschutzrecht lässt sich aufgrund der regelnden technischen Einzelheiten nur schwer in ein einheitliches Gesetz fassen, zusätzlich muss es der dynamischen Entwicklung der Technik Rechnung tragen. Aus diesem Grund enthält das BImSchG nur wenige konkrete Regelungen. Anlagenspezifische Details finden sich in Verwaltungsvorschriften und in den Durchführungsverordnungen zum BImSchG.

II. Anlagenbezogener Immissionsschutz

1. Genehmigungsbedürftige Anlagen

Am ehesten klausurrelevant ist der anlagenbezogene Immissionsschutz. Zu klären ist daher, wann eine *Anlage* i.S.d. BImSchG vorliegt und wann diese *genehmigungsbedürftig* ist.

a) Anlagenbegriff (§ 3 Abs. 5 BImSchG)

Die Legaldefinition legt den Anlagenbegriff nicht gerade konturenscharf fest. Im Zweifel sind auch die anderen Vorschriften des BImSchG heranzuziehen, insbesondere §§ 5, 22 BImSchG (erfasst werden Anlagen, die „betrieben werden“). Bei nicht gewerblichen Anlagen erstreckt sich die Genehmi-

gungsbedürftigkeit nur auf Anlagen, die Luftverunreinigungen oder Geräusche hervorrufen können (§ 4 Abs. 1 S. 2 BImSchG).

Beispiele:

- Fraglich ist, ob eine Sportanlage eine Anlage i.S.d. BImSchG darstellt.
Lösung: Abgrenzungsschwierigkeit wegen des Merkmals „Betreiben“. Die 18. BImSchV bestimmt nun bei speziell für die Sportausübung bestimmten Anlagen die Anwendbarkeit des § 3 Abs. 5 BImSchG (§ 1 Abs. 2 der 18. BImSchV).
- Es werden auch Nebeneinrichtungen erfasst, soweit ein örtlicher und betriebstechnischer Zusammenhang besteht (z.B. ein Materiallager).
- Nach h.M. kommt es nicht darauf an, ob die Anlage nur ungewollt schädliche Umwelteinwirkungen verursacht (erfasst werden so z.B. auch Alarmsirenen, Martinshorn).

b) Genehmigungsbedürftigkeit

Das Bundesimmissionsschutzgesetz unterscheidet zwischen genehmigungsbedürftigen (§§ 4 ff. BImSchG) und nicht genehmigungsbedürftigen (§§ 22 ff. BImSchG) Anlagen. Genehmigungsbedürftig sind Anlagen, die in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen (§ 4 BImSchG).